



Elektronische Edition der Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 (Projekt eOSZH)

Editions- und Transkriptionsrichtlinien

Die «Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich» (OS) ist die chronologisch nachgeführte Publikationsreihe für das kantonale Recht. Sie beginnt 1803 und wird – mit gewissen Änderungen – bis heute fortgeführt.

Im Rahmen des Projekts eOSZH wurden die bislang nur gedruckt vorliegenden Bände von 1803 bis 1998 digitalisiert, in einzelne Erlasse segmentiert, nach den Richtlinien des Staatsarchivs überarbeitet und im Online-Archivkatalog publiziert. Die elektronischen Volltexte (Extension: «_t.pdf») sind zusammen mit den Digitalisaten der Buchseiten (Extension: «_p.pdf») als PDF/A-Dateien mit der jeweiligen Verzeichnungseinheit verknüpft, während die Metadaten unmittelbar im Archivkatalog verzeichnet sind. Eine synoptische Darstellung der beiden Dateien steht (bis September 2024) über den Quickaccess-Viewer bzw. (ab Oktober 2024) über das Portal «Zentrale Serien des Kantons Zürich» zur Verfügung.

Als wichtigste Metadaten werden der Erlassstitel in originaler Schreibweise sowie das Erlassdatum in normalisierter Form aufgenommen. Falls es sich um ein erschlossenes Datum handelt, wird dies durch die Angabe «ca.» kenntlich gemacht.

Gemäss archiverischer Praxis erfolgt die Erschliessung stufenweise. Die gesamte Sammlung gliedert sich in drei Klassen: Die «Alte Folge» (AF) der Mediationszeit 1803–1815, die «Neue Folge» (NF) aus der Ära der Restauration 1815–1831 sowie die ab 1831 bis heute weitergeführte Reihe der OS. Die Bände sind auf der Stufe «Dossier» verzeichnet. Darin sind die einzelnen Erlasse auf der Stufe «Dokument» abgelegt. Wurden mehrere Erlasse gemeinsam verabschiedet, so sind sie in einem Subdossier zusammengefasst.

Staatsverträge umfassen neben der deutschen mitunter auch eine Fassung in einer anderen Sprache, was im Feld «Inhalt und Form» ausgewiesen wird. Die beiden Fassungen werden synoptisch in zwei Spalten dargestellt.

Inkraftsetzungen, Änderungen und Aufhebungen sowie allfällige weitere Bezüge zwischen Erlassen werden als Links dargestellt, sodass sich bei jedem Erlass nachvollziehen lässt, wie er sich im Detail entwickelt hat. Selbstredend sind solche Links nur dort vorhanden, wo ein entsprechender Bezug im Text ausdrücklich erwähnt wird. In standardisierter Form gibt das Feld «Inhalt und Form» Auskunft über das Vorhandensein und die Art solcher Bezüge:

Aktualisierte Fassung	Erlass wird in aktualisierter Fassung nochmals publiziert.
Änderungserlass	Erlass ändert einen anderen Erlass.
Anhang zu ...	Text gehört als Anhang zu einem Erlass.
Aufhebungserlass	Erlass hebt einen anderen Erlass auf.
Berichtigung	Erlass berichtigt/korrigiert einen anderen Erlass.
Datum übernommen aus ...	Erlass kann aufgrund einer anderen Quelle datiert werden.
Erneute Publikation	Erlass wird nochmals publiziert.
Genehmigung	Erlass wird vom Bund oder einer anderen Behörde genehmigt.
Gewährleistung	Verfassungsänderung wird vom Bund gewährleistet.
Inkraftsetzungserlass	Erlass setzt einen anderen Erlass in Kraft.
Mit Erlassänderung(en)	Erlass enthält die Änderung anderer Erlasse.



Mit Erlassaufhebung(en)	Erlass enthält die Aufhebung anderer Erlasse.
Mit Erlassinkraftsetzung(en)	Erlass enthält die Inkraftsetzung anderer Erlasse.
Mit ... Fassung	Erlass enthält neben der deutschen auch eine Fassung in dänischer, englischer, französischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache.

Originalgetreue Transkription

Grundsatz ist die buchstabengetreue Transkription des originalen Textträgers. Sämtliche editorischen Eingriffe sind durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Einzelne Grapheme

«i» / «j» werden dem Lautwert entsprechend abgebildet (d. h. «i» vor Konsonanten, «j» vor Vokalen).

«s» in seinen verschiedenen Ausprägungen wird in einer der drei Varianten «s», «ß» oder «ss» transkribiert.

Ligaturen wie z. B. «æ» und «œ» werden stillschweigend aufgelöst.

Diakritische Zeichen in Umlauten (æ, œ, ŷ) werden normalisiert (ä, ö, ü).

Gross- und Kleinschreibung

Die Gross- und Kleinschreibung folgt grundsätzlich der Vorlage.

Zusammen-/Getrennschreibung

Getrennt- oder Zusammenschreibung folgen grundsätzlich der Vorlage, auch bei mehrteiligen Eigennamen. Bindestriche werden berücksichtigt und in der heute gebräuchlichen Form durch Divis dargestellt.

Bei Worttrennungen durch Zeilenwechsel in der Vorlage entfällt in der Textwiedergabe der Trennstrich. Lediglich in Marginalien werden längere Begriffe durch bedingte Trennstriche getrennt.

Layout und Strukturierung der Texte

Überschriften werden in Fettschrift hervorgehoben, jedoch ohne deren Hierarchisierung durch verschiedene Schriftgrößen abzubilden.

Fuss- und Endnoten werden durch eine kleinere Schriftgröße vom Text abgesetzt.

Weitere Hervorhebungen (Versalien, Unterstreichungen, Kursiven, Schriftarten, etc.) und lateinische Schrift in deutschen Texten werden nicht dargestellt.

Marginalien werden in der rechten Spalte wiedergegeben.

Absätze werden gemäss Original gesetzt.

Der Seitenumbruch wird mit doppeltem Schrägstrich «//» gekennzeichnet, jedoch nicht graphisch wiedergegeben.



Kustoden, d. h. die am Ende einer Seite unten rechts gesetzten Anfangswörter oder Anfangsilben der nächsten Seite, werden nicht transkribiert.

Interpunktion

Die Zeichensetzung folgt grundsätzlich der Interpunktion im Original. Abstände zwischen Wort und Satzzeichen werden nach heutigen Regeln bereinigt.

Bindestrich und Minus werden nach heutigen Regeln als Divis gesetzt, Gedankenstrich und Aufzählungszeichen als Halbgeviertstrich.

Die verschiedenen Formen von Anführungs- und Schlusszeichen werden zu Guillemets vereinheitlicht.

Platzhalter in Tabellen werden zu geraden Anführungszeichen vereinheitlicht.

Ziffern und Zahlen

Ziffern und Zahlen werden originalgetreu wiedergegeben. Auf gliedernde Massnahmen bei fünf- und mehrstelligen Zahlen wird verzichtet.

Abkürzungen und Sonderzeichen

Abkürzungen, Siglen und Kontraktionen werden soweit möglich nicht im Text aufgelöst, sondern in einem separaten Abkürzungsverzeichnis erschlossen. Dies gilt ebenfalls für Abkürzungen von Währungen und Masseinheiten.

Sonderzeichen werden nach Möglichkeit originalgetreu wiedergegeben.

Die tironische Note für «et cetera» wird im Transkript als «etc.» wiedergegeben.

Paginierung

Die vorhandene Originalpaginierung wird übernommen.

Fehlerhafte oder doppelte Seitenzahlangaben werden übernommen und nicht gekennzeichnet.

Seitenumbrüche werden durch doppelten Schrägstrich mit anschliessender Seitenzahl in eckigen Klammern gekennzeichnet: // [S. XY]. Die Angabe der neuen Seite erfolgt am Ende des letzten Absatzes der vorangehenden Seite. Wird ein Wort getrennt, wird die Trennung transkribiert und das Kennzeichen des Seitenumbruchs ins Wort gesetzt: «auf- // [S. 168] genommen sey».

Marginalien

Marginalien werden bei der vorgegebenen Stelle in kleinerer Schrift an den rechten Seitenrand gestellt.

Editorische Auslassungen und Ergänzungen

Sämtliche editorischen Eingriffe sind durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnisse und Register werden nicht ediert. An ihre Stelle treten die Möglichkeiten der Volltext- und Feldsuche.



Bei Texten, die über ein eigenes Inhaltsverzeichnis oder Register verfügen, werden diese mit einem entsprechenden Hinweis in eckigen Klammern beiseitegelassen.

Grob entstellende Druckfehler werden hinter der fehlerhaften Stelle in eckigen Klammern mit «recte» korrigiert.

Korrekturen und Nachträge, die sich am Ende eines Bandes gesammelt finden, werden ediert und zusätzlich an der betroffenen Stelle mit einem entsprechenden Hinweis in eckigen Klammern hinzugefügt.

Am Ende jedes Transkripts weist sich der/die Bearbeiter/in mit seinem Kürzel aus. An der gleichen Stelle findet sich auch das Bearbeitungsdatum.

Editorische Zeichen

//	Seitenwechsel im Original
[S. XY]	editorische Paginierung
[o. S.]	editorischer Hinweis auf fehlende Seite («ohne Seite»)
[xyz]	editorischer Einschub
[recte: xyz]	editorische Korrektur